



Stadt Murten

Laubenreglement

der Stadt Murten

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);
- das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG);
- das Planungs- und Baureglement vom 1. April 1998;
- das Reglement vom 4. September 1995 über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement;

beschliesst:

Artikel 1

Zweck des
Reglementes

Das Reglement bezweckt:

1. den Gemeingebrauch der Laubengänge in der Altstadt zu ermöglichen;
2. unrechtmässige Einschränkungen des Gemeingebrauchs zu verhindern und zu beseitigen.

Artikel 2

Dem Gemeingebrauch unterliegen sämtliche Laubengänge, die auf privaten Grundstücken der Altstadt errichtet wurden und für die eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit vertraglich vereinbart oder seit unvordenklicher Zeit geduldet wurde.

Gemeingebrauch

Artikel 3

1. Entsprechend dem Planungs- und Baureglement der Stadt Murten sind die Laubengänge grundsätzlich nach allen Seiten freizuhalten.

2. Die Mindestmasse des freizuhaltenden Raumes von 1,65 m in der Breite und 2,00 m in der Höhe dürfen nicht unterschritten werden, soweit die Laubenbogen diese Masse zulassen.

3. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat an Dritte zeitlich befristet erteilte Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzungen.

4. Die Vorschriften des Ausführungsreglementes zum Strassengesetz und die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) finden sinngemässe Anwendung.

Freizuhaltender Raum

Artikel 4

1. Die Einrichtungen von Hotels, Gaststätten, Gewerbebetrieben und dergleichen dürfen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinragen. Die Einrichtungen sind von den Betreibern überdies so auszugestalten und anzuordnen, dass die Kundschaft den für den Gemeingebrauch freizuhaltenden Raum nicht beansprucht.

2. Die Einrichtungen dürfen nicht an die Flucht der Laubenrückfassaden (Fensterflucht) angrenzen. Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen.

Einrichtungen

Artikel 5

Weitere Nutzungen in den Laubengängen wie das Spielen von Musik, artistische Vorführungen usw. sind bewilligungspflichtig. Das Abspielen von Musik über Lautsprecheranlagen ist untersagt.

Weitere Nutzungen

Artikel 6

1. Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag Fr. 100.- nicht übersteigen darf.
2. Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden der oder des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.
3. Die oder der Beschuldigte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.
4. Der Gemeinderat ist berechtigt, unrechtmässige Einschränkungen des Gemeingebrauchs auf Kosten der oder des Zuwiderhandelnden entfernen zu lassen.

Widerhandlungen,
Busse, Ersatzvornahme**Artikel 7**

1. Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache eingereicht werden.
2. Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder die Gebührenehöhe betreffen, sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
3. Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
4. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsmittel

Artikel 8

Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Frühere Erlasse

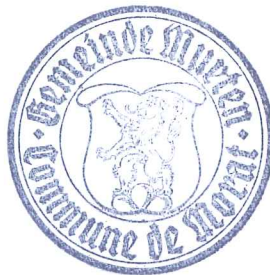
Artikel 9

Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Vom Generalrat beschlossen am 5. September 2001
Vom Generalrat geändert am 27. Februar 2013

Der Präsident:

Jacques Moser



Der Sekretär:

Urs Höchner

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am: 22. MAI 2013

Der Staatsrat, Direktor:

Maurice Ropraz